

# ***Satzung der Sächsischen Landjugend e. V.***

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sächsische Landjugend (SLJ). Er ist der freie Zusammenschluss der Jugend des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer VR 986 eingetragen.
2. Die Sächsische Landjugend hat ihren Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsveranstaltungen auf weltanschaulichen, kulturellen und politischen Gebieten sowie Veranstaltungen, die der charakterlichen Entwicklung der jungen Menschen dienen,
  - die Beratung und Begleitung von Jugendgruppen und Jugendclubs im Sinne der Satzungszwecke,
  - die Durchführung von internationalen Begegnungen sowie von Maßnahmen, die dem internationalen Jugendaustausch dienen,
  - die Organisation und Durchführung von gezielten beruflichen Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen und staatlichen Behörden, die der Förderung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses dienen,
  - die Organisation und Durchführung von Berufswettbewerben auf dem Gebiet der grünen Berufe,
  - die Organisation und Durchführung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches auf allen kulturellen und gesellschaftlichen Gebieten,
  - die Initiierung von wissenschaftlichen Projekten, die die Bildung von Jugendlichen fördern,
  - die Organisation und Durchführung von Seminaren, die der Vermittlung von Kenntnissen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen zum Ziel haben,
  - die Kooperation mit Behörden und Mitwirkung zu umwelterhaltenden Maßnahmen,

- die Organisation und Durchführung von Workshops, die Jugendliche zur eigenen künstlerischen und kulturellen Betätigung befähigen.
  - die Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsveranstaltungen zur Jugendverbandsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
  6. Die SLJ erstrebt im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland die Herausbildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten Bürgern und Persönlichkeiten, die offen sind für die Herausforderungen ihrer Umwelt, insbesondere für die des ländlichen Raumes. Die SLJ ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Sächsischen Landjugend e.V. können sein:
  - Regionalverbände,
  - alle nicht-rechtsfähigen Jugendgruppierungen des ländlichen Raumes (nachfolgend genannt Ortsgruppen)
  - juristische Personen,
  - jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaft eines nicht-rechtsfähigen Mitglieds erfolgt durch eine dem Verein zu benennende rechtsfähige und zur Vertretung berechnigte natürliche Person. Diese haftet neben dem nicht-rechtsfähigen Mitglied gesamtschuldnerisch für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder dessen Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich

zu begründen und dem Mitglied an dessen zuletzt in Textform bekannt gegebene Adresse zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt in Textform bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Personen, die eine wesentliche Leistung für die Jugendarbeit im ländlichen Raum erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt zur Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können jegliche Förderung, welche die SLJ ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Arbeit gewährt, in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Aufgaben und Ziele der SLJ nach besten Kräften einzusetzen und ihrer gem. § 5 geregelten Beitragspflicht nachzukommen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit und das Zahlungsverfahren werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag stunden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen und die Stattgabe des Antrages die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährdet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SLJ.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Mitglieder können sich bei der Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Mitgliedschaftsrechte auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Bei juristischen Personen ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, bei nichtrechtsfähigen Mitgliedern von der nach § 3 Abs. 2 zu benennenden Person.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Mail oder, sofern ein Mitglied dies schriftlich verlangt, auch schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt drei Tage nach Versand an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als zugestellt.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen
  - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen oder
  - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Entsprechende Anträge müssen schriftlich bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen. Über die Aufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt die endgültige Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der der Einberufung entsprechenden Form bekannt.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch einen den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache an eine Wahlkommission übergeben werden. Der Versammlungsleiter legt einen Protokollführer fest. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins regeln **§ 12 und § 13**.
8. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die Interessen des Vereins das erfordern oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
9. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich insbesondere zuständig für
  - die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
  - die Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
  - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Wahl und Abberufung der Revisionskommission.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Über die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Regionalverbände können je einen Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand delegieren.
3. Besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus mehr als einer Person, wählt er in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls weitere Vorstandsfunktionen.  
Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die seine Arbeitsweise sicherstellt und regelt.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angegeben werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Teilnahme an der Vorstandssitzung ist auch in digitaler Form möglich.
5. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift hat ,das Datum, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können zugelassen und mit beratender Stimme gehört werden.
6. Dem Vorstand obliegen die ihm nach Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben:
  - der Festlegung der Richtlinien für den gesamten Arbeitsbereich der SLJ,
  - der Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - der Veranlassung der Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - der Erstellung des Jahresberichtes,
  - der Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - der Kontrolle der Wahrung des Vereinszwecks,
7. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Beschäftigte anstellen sowie einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Für seine Tätigkeiten für den Verein, kann der Vorstand eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und entspricht einer Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG.

## **§ 9 Vertretung des Vereins**

Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, so vertritt dieses den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  
Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.

## **§ 10 Wahlen zum Vorstand**

1. Wählbar sind nur Mitglieder.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.  
Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Ja - Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer mit einfacher Mehrheit kooptieren.

## **§ 11 Revisionskommission**

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Für die Wahl der Revisionskommission gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Revisionskommission hat die Aufgabe der jährlichen unabhängigen Kassenprüfung und der Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht gefordert werden, vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden. Diese werden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

beschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, namentlich an eine oder mehrere Organisationen der Jugendhilfe im ländlichen Raum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder für Zwecke der Wohlfahrt zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. Mai 2025 beschlossen.